

Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Kuddewörde-Grande stehende Offene Ganztagsschule (OGS) an der Grundschule Kuddewörde

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007 (GVObI. 2007 S. 39, S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (GVObI. 2025 Nr. 17), und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVObI. 2025 Nr. 27), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVObI. 2025 Nr. 121), wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande vom 18.06.2026 folgende Satzung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande erlassen:

§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Der Schulverband Kuddewörde-Grande betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagsschule (OGS) an der Grundschule Kuddewörde als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die den Unterricht ergänzenden Angebote der Offenen Ganztagsschule sowie die ergänzenden Betreuungsangebote in der Primarstufe tragen als schulische Veranstaltungen zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele – insbesondere auch des Ziels einer inklusiven Beschulung – gemäß § 4 SchulG bei. Sie ergänzen im Sinne einer pädagogischen Einheit den planmäßigen Unterricht (§ 6 Absatz 1 S. 2 SchulG), erhöhen die Bildungschancen junger Menschen und bauen Benachteiligungen ab.
- (3) Die Offene Ganztagschule ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Kuddewörde eingerichtet.

§ 2 Leitung der Offenen Ganztagsschule

Die Leitung der Offenen Ganztagsschule gehört den Mitarbeitenden des Schulverbandes Kuddewörde-Grande an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule.

§ 3 Ganztagsangebot

- (1) Der Ganztagsbetrieb erfolgt in Betreuungsgruppen sowie in Einzelkursen. Die Rhythmisierung über den ganzen Tag berücksichtigt die Leistungskurve eines Grundschulkindes und ist abgestimmt auf die Zeiten der verlässlichen Grundschule.
- (2) Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 SchulG. Das Betreuungs- und Ganztagsangebot ist kostenpflichtig. Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung der Offenen Ganztagsschule.
- (3) Die rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote finden zu folgenden Zeiten statt:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ein darüber hinaus gehendes Ganztags- und Betreuungsangebot (Frühdienst) kann bei Bedarf gegen eine zusätzliche Gebühr wie folgt gebucht werden:

Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 07:45 Uhr (nicht in den Ferien buchbar)

- (4) Die Durchführung der Offenen Ganztagschule erfolgt auch in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.
- (5) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§4

Ganztagsangebot an Schulentwicklungstagen

An Schulentwicklungstagen findet keine Beschulung der Grundschülerinnen und Grundschüler am Vormittag statt. Eine Notbetreuung während der verlässlichen Grundschulzeiten wird in Abstimmung mit der Grundschule abgedeckt. Für Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schüler wird eine Nachmittagsbetreuung gemäß des gebuchten Ganztagsangebots gewährleistet.

§ 5

Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Kuddewörde findet während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten, ausgenommen an **20 Schließtagen im Schuljahr**, eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule statt.
- (2) Die Offene Ganztagschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten wie folgt:
Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- (3) Die Schülerinnen und Schüler müssen für das Ferienangebot innerhalb des Schuljahres gesondert bis **spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sommerferien** für das gesamte Schuljahr bei der Koordination der Offenen Ganztagschule schriftlich angemeldet werden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Eine Abholung ist frühestens ab 14.00 Uhr möglich. Im begründeten Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (5) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten deren Ferienangebote wahr.
- (6) Die Betreuungsangebote in den Ferien sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Das Ganztagsangebot an Schultagen nach §3 findet in den Ferien nicht statt.
- (7) In den Ferien erfolgt keine öffentliche Schülerbeförderung.

§ 6

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungs- und Ganztagsangeboten der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Kuddewörde offen. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an

bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule sowie der Frühbetreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten, unter Verwendung des entsprechenden Online-Anmeldeformulars (el-be.App) bei der Koordination der Offenen Ganztagschule. Die Zeiten der Kurse und Angebote sind einzuhalten. Die Anmeldung muss spätestens **2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres in unterschriebener Form** vorliegen. Die Anmeldung ist für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich. Eine Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt als in Satz 3 beschrieben ist im Einzelfall unter Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, haben ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Ganztagsförderung. Der Betreuungsumfang wird mit der Anmeldung nach Abs. 2 verbindlich festgelegt.
- (4) Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht nach dem GaFöG i.V.m. § 24 SGB VIII zunächst nur für die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird in den Folgejahren stufenweise um je eine Klassenstufe ausgeweitet, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

§ 7

Mittagsverpflegung

- (1) Die Teilnahme am Angebot des täglichen Mittagessens ist allen angemeldeten Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule der Grundschule Kuddewörde möglich.
- (2) Das Essen wird durch einen Dienstleister geliefert. Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen, Stornierungen und Zahlungen erfolgen durch die Sorgeberechtigten über das Bestellsystem des Dienstleisters.

§ 8

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt gem. § 1631 BGB den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Ganztagsangebotes wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Aufsichtspersonen ein.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 9

Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes.

- (2) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses nach § 3 ist zum **01.02.** oder **01.08.** eines Kalenderjahres mit einer Frist **von 6 Wochen schriftlich** bei der Koordinationskraft möglich.
- (3) In besonderen Fällen (umzugsbedingter Schulwechsel oder vergleichbare Umstände) können die Sorgeberechtigten eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beantragen. Die Entscheidung trifft der Schulträger.

§10

Ausschluss

- (1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Werden die Gebühren trotz Mahnung bzw. Vollstreckung für die Betreuung des Ganztages über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht durch den Zahlungspflichtigen entrichtet, so ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Betreuung in der Offenen Ganztagschule berechtigt.
- (4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Eine Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (5) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (6) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen der Schulträger, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung des Offenen Ganztages die Schülerin oder den Schüler auch sofort von Angeboten des Ganztages ausschließen. Hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§11

Haftung

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten, Umwege macht.

- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Koordination oder der Schulleitung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich des Besuchs der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Gemeindeunfallkasse und den Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband Kuddewörde-Grande in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt.

§ 12

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des SchulG in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13

Datenverarbeitung

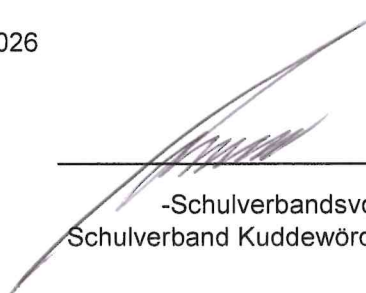
- (1) Der Schulverband Kuddewörde-Grande als Schulträger und die in der Trägerschaft des Schulverbandes stehende Schule sind berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Sorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an der Grundschule Kuddewörde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14.06.2016 sowie die Satzung über die Einrichtung einer Ferienbetreuung an der Grundschule Kuddewörde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.07.2017 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kuddewörde, den 18.06.2026



-Schulverbandsvorsteher-
Schulverband Kuddewörde-Grande

